

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) jeweils in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am 08.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Schulbezirke

Die Stadt Wanzleben - Börde ist Träger von fünf Grundschulen in ihrem Gebiet. Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die für ihren Wohnort zugeordnete Schule gem. nachfolgend zugeordneter Schulbezirke.

§ 2 Schulbezirk I – Grundschule „An der Burg“ Wanzleben

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:

- Ortsteil Stadt Wanzleben
- Ortsteil Blumenberg
- Ortsteil Buch
- Ortsteil Stadt Frankfurt
- Ortsteil Bottmersdorf
- Ortsteil Klein Germersleben

§ 3 Schulbezirk II – Grundschule „Ernst Sonntag“ Seehausen

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:

- Ortsteil Stadt Seehausen
- Ortsteil Eggenstedt
- Ortsteil Dreileben

§ 4 Schulbezirk III – Grundschule „Martin Selber“ Domersleben

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:

- Ortsteil Domersleben
- Ortsteil Groß Rodensleben
- Ortsteil Bergen
- Ortsteil Hemsdorf

§ 5
Schulbezirk IV – Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:

- Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben
- Ortsteil Remkersleben
- Ortsteil Meyendorf

§ 6
Schulbezirk V – Grundschule „Friedrich von Matthisson“ Hohendodeleben

Dem Schulbezirk sind zugeordnet:

- Ortsteil Hohendodeleben
- Ortsteil Schleibnitz
- Ortsteil Klein Rodensleben

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.07.2021

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel